



REIF UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE



Was darf und muss ich tun?

Rechtliche Regelungen für den
Aufgabenbereich der OP-AssistentInnen

RA Mag. Klaus Zotter

1961 – 2012: MTD-SHD – Gesetz

Sanitätshilfsdienst als Anlernberuf
mit sehr eingeschränktem Tätigkeitsbereich
und kurzer Ausbildung (OP-Gehilfe/Gehilfin)

Einfache Hilfsdienste und Handreichungen

1.1.2013: MAB-Gesetz:

OP-Assistent/in

- leistet fachlich qualifizierte Unterstützung von Ärzten/Ärztinnen
- bei der Durchführung operativer Eingriffe
- auch in Zusammenarbeit mit dem Pflegepersonal

Gesetzlich beschriebene Tätigkeiten als **Vorbehaltsbereich:**

§ 41: Geldstrafe bis zu € 5.000,--

- Wer Tätigkeit der OP-Assistenz ausübt, ohne dazu berechtigt zu sein
- oder eine solche Person zu einer Tätigkeit der OP-Assistenz heranzieht

§ 13 – Berufspflichten:

- Diskriminierungsverbot
- Sorgfaltspflicht
- Verbot der eigenmächtigen Heilbehandlung
- **Fortbildungspflicht**
- **Dokumentationspflicht**
- **Auskunftspflicht**
- **Verschwiegenheitspflicht**

§ 8 – Der grundsätzliche Tätigkeitsbereich:

- Assistenz bei der Durchführung operativer Eingriffe
- nach ärztlicher **Anordnung**
(Ausgestaltung liegt im Ermessen des Arztes)
- und unter **Aufsicht**
(z.B. „Draufsicht“, nachträgliche Kontrolle; im Einzelfall zu beurteilen)

Abhängig von der ärztlichen Anordnung kann

- **Aufsicht** durch Pflegedienst erfolgen

oder

- Pflegedienst im Einzelfall die angeordnete **Tätigkeit delegieren** und die **Aufsicht** über Durchführung wahrnehmen

Allgemeine Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs:

§ 21 GuKG – insbesondere:

- Instrumentieren in allen operativen Fachrichtungen
- Mitwirkung bei Planung und Organisation des OP-Betriebes
- Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Instrumente
- Prä- und postoperative Betreuung der Patienten im OP-Bereich

Nur **patientenferne** Tätigkeiten (ausgenommen § 8 Z.1 und 3 MABG)

Nicht also: Tätigkeiten im Rahmen der Anästhesie
Verabreichung von Arzneimitteln
Desinfektion des OP-Gebiets
patientennahes Instrumentieren

§ 8: Tätigkeiten sind INSBESONDERE

1. Annahme, Identifikation und Vorbereitung der Patienten einschließlich An-u. Abtransport
2. Vorbereitung des OP-Raumes hinsichtlich der **unsterilen Geräte** und Lagerungsbehelfe einschließlich deren Überprüfung auf Funktionstüchtigkeit, sowie deren Wartung
3. Die Assistenz bei der Lagerung der Patienten

§ 8: Tätigkeiten sind INSBESONDERE

4. die perioperative Bedienung der unsterilen Geräte
5. Assistenz bei der Sterilisation der Geräte und Instrumente
6. Aufbereitung und Funktionskontrolle der unsterilen Geräte
7. Assistenz bei der Umsetzung der Hygienerichtlinien hinsichtlich des OP-Raumes, der Geräte und Instrumente

Unsterile Geräte (Z.2,4 und 6) sind etwa:

- OP-Tisch samt Erweiterungen
- Arthroskopieturm
- Kniespange
- Blutsperre, Blutsauger
- Diathermie und Aufzeichnungsgeräte
- C – Bogen (siehe nächste Folie)

Nicht umfasst sind die in den Bereich der Kardiotechnik fallenden Geräte!

Zulässige Bedienung des C – Bogens:

- Bereitstellen des nicht in Betrieb stehenden Geräts
- Perioperatives Bewegen des in Betrieb stehenden Bildwandlers bzw.
- Schwenken des C-Bogens

MÖGLICHE HAFTUNG BEI:

- fehlender Sorgfalt (vorwerfbare **Fehlleistung**)
(leichte Fahrlässigkeit genügt)
- Überschreitung des **Tätigkeitsbereiches**
(Einlassungs- oder Übernahmefahrlässigkeit)

ARTEN DER HAFTUNG:

- Zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz)
 - Vertragliche Haftung gegenüber Dienstgeber(DHG)
 - Deliktische Haftung gegenüber Patienten
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit
 - Fahrlässige Körperverletzung
 - Fahrlässige Tötung
 - (theoretisch: Eigenmächtige Heilbehandlung)

STRATEGIEN ZUR HAFTUNGSVERMEIDUNG:

- Dokumentation auch der ANORDNUNG
- Rückfrage an AUFSICHT
(auch diese dokumentieren!)
- Nachweis der FORTBILDUNG
(Seminare, Zeitschriften etc.)



DANKE FÜR IHR INTERESSE!